



REGLEMENT

FIFA Futsal-Weltmeisterschaft Kolumbien 2016

FIFA[®]

Fédération Internationale de Football Association

Geschäftsführender Präsident: Issa Hayatou
Geschäftsführender Generalsekretär: Markus Kattner
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41 (0)43 222 7777
Telefax: +41 (0)43 222 7878
Internet: FIFA.com



REGLEMENT

FIFA Futsal-Weltmeisterschaft Kolumbien 2016
10. September bis 1. Oktober 2016

1. Fédération Internationale de Football Association

Geschäftsführender

Präsident: Issa Hayatou

Geschäftsführender

Generalsekretär: Markus Kattner

Adresse: FIFA-Strasse 20

Postfach

8044 Zürich

Schweiz

Telefon: +41 (0)43 222 7777

Telefax: +41 (0)43 222 7878

Internet: FIFA.com

2. FIFA-Futsal-Kommission

Vorsitzender: Alfredo Hawit Banegas

Vizevorsitzender: Luis Bedoya

Adresse: FIFA-Strasse 20

Postfach

8044 Zürich

Schweiz

3. Ausrichtender Verband: kolumbianischer Fussballverband

Präsident: Luis Bedoya

Generalsekretärin: Celina Sierra

Adresse: Avenida 32, No. 16-22

Bogotá

Kolumbien

Telefon: +57-1/288 9838

Telefax: +57-1/288 9793

Internet: info@fcb.com.co

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Allgemeine Bestimmungen	5
1 FIFA Futsal-Weltmeisterschaft	5
2 Vorrunde	6
3 FIFA-Futsal-Kommission	6
4 Ausrichtender Verband	8
5 Teilnehmende Mitgliedsverbände	9
6 Rückzug, Spielabsage, Spielabbruch	11
7 Ersatz	13
8 Disziplinarwesen	13
9 Streitfälle	14
10 Proteste	15
11 Medizin/Doping	16
12 Finanzielle Bestimmungen	17
Technische Bestimmungen für die Endrunde	19
13 Anzahl Teams	19
14 Spielberechtigung	19
15 Auslosung	20
16 Wettbewerbsformat	21
17 Gruppenspiele	21
18 Achtelfinale	23
19 Viertelfinale	24
20 Halbfinale	24
21 Endspiel, Spiel um Platz drei	24
22 Freundschaftsspiele vor der Weltmeisterschaft	25
23 Spielorte, Spieldaten, Anstosszeiten und Eintreffen am Spielort	25
24 Halleninfrastruktur und Ausrüstung	26
25 Offizielles Training in den Hallen und Aufwärmen vor den Spielen	28
26 Fahnen und Hymnen	29
27 Spielerliste und Akkreditierung	29
28 Startliste und Ersatzbank	32
29 Teamausrüstung	33
30 Schiedsrichterwesen	36
31 Futsal-Spielregeln	37
32 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen	37
33 Ticketing	39
34 Gewerbliche Rechte	40

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
Schlussbestimmungen	41
35 Besondere Umstände	41
36 Unvorhergesehene Fälle	41
37 Sprachen	41
38 Urheberrecht	41
39 Keine Verzichtserklärung	41
40 Inkrafttreten	42
Anhang: Reglement für den Fairplay-Wettbewerb	43

1 FIFA Futsal-Weltmeisterschaft

1.

Die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft ist ein in den FIFA-Statuten verankerter Wettbewerb der FIFA.

2.

Die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft findet alle vier Jahre statt. Grundsätzlich können alle der FIFA angeschlossenen Verbände daran teilnehmen.

3.

Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

4.

Die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft wird in einer Vor- und einer Endrunde ausgetragen.

5.

Jegliche Rechte, die dem ausrichtenden Verband, einem teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation durch das Reglement für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft („Reglement“) nicht abgetreten werden, gehören der FIFA.

6.

Dieses Reglement regelt die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Verbände, die an der FIFA Futsal-Weltmeisterschaft Kolumbien 2016 („Weltmeisterschaft“) teilnehmen, und – als fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags – des ausrichtenden Verbands. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Weltmeisterschaft beteiligten Parteien bindend.

7.

Es gelten die geltenden FIFA-Statuten und FIFA-Reglemente. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.

2 Vorrunde

1.

Mit der Organisation der Vorrunde in der vorgeschriebenen Form wurden gemäss geltenden FIFA-Statuten die Konföderationen betraut. Die Konföderationen müssen für die Vorrunde ein Reglement erstellen und dieses mindestens drei Monate vor dem Beginn der Vorrunde beim FIFA-Generalsekretariat zur Genehmigung einreichen.

2.

Mit der Teilnahme an der Vorrunde verpflichten sich die Verbände automatisch:

- a) dieses Reglement einzuhalten,
- b) zu akzeptieren, dass sämtliche administrativen und disziplinarischen Angelegenheiten sowie Schiedsrichterfragen in Zusammenhang mit der Vorrunde durch die betreffende Konföderation in Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Reglement behandelt werden. Die FIFA schreitet nur ein, wenn es um Verbände geht, die nicht zu einer Konföderation gehören, oder wenn die FIFA von einer Konföderation darum gebeten wird, oder in Fällen, die im FIFA-Disziplinarreglement aufgeführt sind,
- c) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

3 FIFA-Futsal-Kommission

1.

Die vom FIFA-Exekutivkomitee eingesetzte FIFA-Futsal-Kommission ist die Organisationskommission für die FIFA Futsal-Weltmeisterschaft („FIFA-Organisationskommission“) und gemäss FIFA-Statuten für die Organisation der Endrunde verantwortlich.

2.

Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten falls notwendig ein Bureau und/oder einen Ausschuss einsetzen. Die von einer solchen Instanz gefassten Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch bei der nächsten Vollversammlung zu bestätigen.

3.

Die FIFA-Organisationskommission ist insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Überwachung der allgemeinen Vorbereitung und Beschluss bezüglich Wettbewerbsformat, Auslosung und Gruppenbildung
- b) Genehmigung der Daten und Spielorte sowie Festlegung der Anstosszeiten
- c) Genehmigung der Hallen und Trainingshallen in Übereinstimmung mit dem Veranstaltungsvertrag und nach Absprache mit dem ausrichtenden Verband
- d) Ernennung von Spielkommissaren
- e) Entscheidung über Spielabbrüche (vgl. Regel 7 der Futsal-Spielregeln) und gegebenenfalls Meldung von Fällen an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung
- f) Genehmigung des offiziellen Futsal-Balls und des vorgeschriebenen technischen Materials
- g) Bestätigung der WADA-akkreditierten Laboratorien für die Auswertung der Dopingkontrollen auf Vorschlag der FIFA-Anti-Doping-Stelle
- h) Meldung von Fällen im Zusammenhang mit Art. 6 an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung
- i) Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit, mit Ausnahme von Protesten betreffend die Spielberechtigung von Spielern, für die die FIFA-Disziplinarkommission zuständig ist (vgl. Art. 10 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 3)
- j) Ersatz der Verbände, die sich von der Weltmeisterschaft zurückgezogen haben
- k) Entscheidung von Verstößen der teilnehmenden Mitgliedsverbände gegen die zeitlichen und/oder formellen Vorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen
- l) Entscheid über die Neuansetzung von Spielen aufgrund ausserordentlicher Umstände

- m) Beurteilung von Fällen höherer Gewalt
- n) Behandlung aller anderen Aspekte der Weltmeisterschaft, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen

4.

Die Entscheide der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Bureaus/ Ausschusses sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

4 Ausrichtender Verband

1.

Das FIFA-Exekutivkomitee hat den kolumbianischen Fussballverband („ausrichtender Verband“) zum Organisator der Weltmeisterschaft ernannt.

2.

Der ausrichtende Verband ist für die Organisation, Ausrichtung und Durchführung der Endrunde zuständig. Gemäss Veranstaltungsvertrag, einem speziellen Vertrag, der die Arbeitsbeziehungen zwischen der FIFA und dem ausrichtenden Verband regelt, setzt er ein lokales Organisationskomitee (LOC) ein. Sowohl der ausrichtende Verband als auch das LOC unterstehen der Kontrolle durch die FIFA. Die FIFA entscheidet endgültig.

3.

Die Pflichten und Aufgaben des ausrichtenden Verbands in Bezug auf die Endrunde sind im Veranstaltungsvertrag geregelt. Der ausrichtende Verband ist insbesondere verpflichtet:

- a) für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere in den und um die Hallen, Trainingshallen, Hotels und anderen Spielorte der Weltmeisterschaft. Er trifft geeignete Massnahmen, z. B. Bereitstellen von ausreichend Hallen- und Sicherheitspersonal, um die Sicherheit zu gewährleisten und Gewaltausschreitungen zu vermeiden;
- b) eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern abzuschliessen;

- c) in Absprache mit der FIFA Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung der Endrunde verbundenen Risiken abzuschliessen, insbesondere eine angemessene und weitreichende Haftpflichtversicherung bezüglich der Hallen, der lokalen Organisation, der Mitglieder des ausrichtenden Verbands sowie des LOC, der Angestellten, Freiwilligen und aller anderen Personen, die an der Ausrichtung der Endrunde beteiligt sind, mit Ausnahme der Delegationsmitglieder (vgl. Art. 5 Abs. 2 lit. g).

4.

Der ausrichtende Verband entbindet die FIFA von jeglicher Haftung und verzichtet auf jegliche Ansprüche gegenüber der FIFA und ihren Delegationsmitgliedern für Schäden durch irgendeine Handlung oder Unterlassung in Zusammenhang mit der Organisation und dem Ablauf der Weltmeisterschaft.

5.

Der ausrichtende Verband stellt sicher, dass sämtliche Beschlüsse, die die FIFA-Organisationskommission hinsichtlich seiner Aufgaben und Pflichten trifft, unverzüglich vollzogen werden.

5 Teilnehmende Mitgliedsverbände

1.

Die Verbände, die sich für die Endrunde qualifiziert haben („teilnehmende Mitgliedsverbände“), verpflichten sich und ihre Delegationsmitglieder (d. h. ihre Spieler, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter und Gäste) zur Einhaltung des vorliegenden Reglements, der Futsal-Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere der Medienrichtlinien, des Medien- und Marketingreglements, des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller anderen Zirkulare, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA.

2.

Mit der Teilnahme an der Endrunde verpflichten sich die Mitgliedsverbände automatisch:

- a) sich an die Höchstzahl Spieler und Offizielle zu halten, die gemäss den Technischen Bestimmungen für die Endrunde für eine offizielle Delegation zugelassen sind (vgl. Art. 27 Abs. 6);

- b) dieses Reglement einzuhalten und dafür zu sorgen, dass auch ihre Delegationsmitglieder, insbesondere die Spieler, dieses Reglement sowie die Fairplay-Regeln einhalten;
- c) die durch die FIFA-Organe und FIFA-Offiziellen gemäss diesem Reglement getroffenen Beschlüsse zu akzeptieren und zu befolgen;
- d) an allen Endrundenspielen teilzunehmen, für die ihr Team vorgesehen ist;
- e) alle vom ausrichtenden Verband in Absprache mit der FIFA für die Endrunde getroffenen Vorkehrungen zu akzeptieren;
- f) anzuerkennen, dass die FIFA das Recht besitzt, Bilder, Namen und Daten aller Delegationsmitglieder im Zusammenhang mit der Endrunde zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren sowie diese aufzuzeichnen und auszustrahlen;
- g) mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben) (vgl. insbesondere Anhang 1 Art. 2 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern) sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Delegationsmitglieder (vgl. Art. 5 Abs. 1) und alle anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind, abzudecken.

3.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband ist zudem für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Verhalten seiner Delegationsmitglieder und aller Personen, die während der Endrunde in seinem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers
- b) Übernahme sämtlicher Auslagen und Kosten seiner Delegationsmitglieder und aller anderen in seinem Namen tätigen Personen während der Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers
- c) Übernahme sämtlicher Kosten im Zusammenhang mit der Verlängerung des Aufenthalts seiner Delegationsmitglieder und von anderen Personen, die in seinem Namen tätig sind
- d) rechtzeitige Beantragung von Visa bei der nächsten diplomatischen Vertretung des Gastgeberlandes (sofern nötig)

- e) Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen durch die FIFA organisierten Medienveranstaltungen gemäss Weisungen der FIFA

4.

Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen ihre Teilnahme bestätigen, indem sie die ordnungsgemäss unterzeichneten Originale des offiziellen Anmeldeformulars und aller anderen Unterlagen, die von der FIFA in den entsprechenden Zirkularen bezeichnet werden, beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht einreichen. Die besagten Unterlagen gelten nur als zugestellt, wenn sie beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht eingehen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die massgebenden Dokumente der FIFA binnen gesetzter Frist zugehen. Versäumt es ein teilnehmender Mitgliedsverband, die Frist oder die Formvorschriften bei der Eingabe der erforderlichen Unterlagen einzuhalten, verfügt die FIFA-Organisationskommission einen Entscheid.

5.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, die FIFA, den ausrichtenden Verband, das LOC und all ihre Offiziellen, Direktoren, Angestellten, Vertreter, Agenten und anderen Hilfspersonen für alle Haftungsansprüche, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie in Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den teilnehmenden Mitgliedsverband, seine Delegationsmitglieder, Geschäftspartner oder andere Vertragspartner stehen.

6

Rückzug, Spielabsage, Spielabbruch

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team bei der Weltmeisterschaft ausscheidet.

2.

Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung bis spätestens 30 Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 15 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde zurückzieht, wird von der FIFA-Disziplinarkommission mit einer Geldstrafe von mindestens CHF 20 000 belegt.

3.

Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Disziplinarmaßnahmen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von künftigen FIFA-Wettbewerben.

4.

Bei jedem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel (mit Ausnahme von der FIFA-Organisationskommission anerkannte Fälle höherer Gewalt) kann die FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement gegen die betreffenden Verbände Disziplinarmaßnahmen verhängen.

5.

Die FIFA-Organisationskommission kann jeden teilnehmenden Mitgliedsverband, der sich zurückzieht oder der sich eine Spielabsage oder einen Spielabbruch zuschulden kommen lässt, dazu verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband die dadurch entstandenen Kosten zu vergüten. Die FIFA-Organisationskommission kann den entsprechenden teilnehmenden Mitgliedsverband ebenfalls verpflichten, der FIFA, dem ausrichtenden Verband oder jedem anderen teilnehmenden Mitgliedsverband Schadenersatz zu leisten. Der entsprechende teilnehmende Mitgliedsverband verzichtet zudem auf jegliche finanziellen Ansprüche gegenüber der FIFA.

6.

Bei einem Rückzug eines teilnehmenden Mitgliedsverbands oder einer Spielabsage oder einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt entscheidet allein die FIFA-Organisationskommission und trifft die erforderlichen Massnahmen.

7.

Wird ein Spiel nach Spielbeginn wegen höherer Gewalt abgebrochen, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Es wird nur noch die verbleibende Spielzeit (Minuten und Sekunden) gespielt (mit dem Spielstand zum Zeitpunkt des Abbruchs) und nicht das gesamte Spiel wiederholt.
- b) Das Spiel wird mit den Spielern und Auswechselspielern fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld bzw. auf der Ersatzbank waren.
- c) Es dürfen keine zusätzlichen Auswechselspieler auf die Startliste gesetzt werden.

- d) Spieler, die vor dem Spielabbruch des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht wieder eingesetzt, aber nach zwei Minuten durch einen anderen Spieler ersetzt werden (vgl. Regel 3 der Futsal-Spielregeln).
- e) Jegliche Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Spielabbruch verhängt wurden, gelten auch für die restliche Spielzeit.
- f) Die Anstosszeit, das Datum und der Ort werden von der FIFA-Organisationskommission bestimmt.

7 Ersatz

Bei einem Rückzug oder Ausschluss eines teilnehmenden Mitgliedsverbands entscheidet allein die FIFA-Organisationskommission und trifft die erforderlichen Massnahmen. Die FIFA-Organisationskommission kann insbesondere den Ersatz des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands durch einen anderen anordnen.

8 Disziplinarwesen

1. Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen geregelt, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten.
2. Die FIFA kann für die Dauer der Weltmeisterschaft neue Disziplinarbestimmungen und -massnahmen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem ersten Spiel der Endrunde mitgeteilt werden.
3. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Delegationsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Futsal-Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere des Disziplinarreglements, des Anti-Doping-Reglements, des Ethikreglements, des Medien- und Marketingreglements und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden

Bestimmungen enthält. Die Spieler verpflichten sich ebenfalls zur Einhaltung aller Richtlinien, Zirkulare und Beschlüsse der FIFA, die für die Weltmeisterschaft massgebend sind.

4.

Die Spieler verpflichten sich insbesondere:

- a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit zu achten,
- b) sich entsprechend zu verhalten,
- c) auf Doping gemäss Definition im FIFA-Anti-Doping-Reglement zu verzichten.

5.

Sämtliche Verstösse gegen dieses Reglement oder andere Vorschriften, Zirkulare, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA, für die keine andere Instanz zuständig ist, werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geregelt.

9 Streitfälle

1.

Alle Streitfälle in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft sind unverzüglich durch Verhandlung beizulegen.

2.

Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden nicht gestattet, bei Streitfällen ein ordentliches Gericht anzurufen. Diese fallen ausschliesslich in die Gerichtsbarkeit der FIFA.

3.

Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen, sofern dies nicht ausgeschlossen ist und mit Ausnahme rechtskräftiger, nicht anfechtbarer Entscheide. Für das Schiedsverfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

10 Proteste

1.

Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielausrüstung, Spielberechtigung, Halleninfrastruktur und Futsal-Bälle.

2.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem jeweiligen Spiel beim FIFA-Koordinator schriftlich eingereicht werden, worauf binnen 24 Stunden nach Spielende ein vollständiger schriftlicher Bericht, einschliesslich einer Kopie des Originalprotests, per Einschreibebrief an das FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers zu schicken ist. Andernfalls werden die Proteste nicht berücksichtigt.

3.

Proteste betreffend die Spielberechtigung der für ein Spiel aufgegebenen Spieler müssen bis spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Weltmeisterschaft beim FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers eingereicht werden, worauf sie von der FIFA-Disziplinarkommission behandelt werden.

4.

Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore oder Futsal-Bälle) müssen beim Schiedsrichter vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams umgehend beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende beim FIFA-Spielkommissar schriftlich bestätigt werden.

5.

Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende beim FIFA-Koordinator schriftlich bestätigt werden.

- 6.**
Proteste gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese Entscheide endgültig und nicht anfechtbar sind, sofern das FIFA-Disziplinarreglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält.
- 7.**
Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission eine Geldstrafe aussprechen.
- 8.**
Sind die in diesem Reglement vorgeschriebenen formellen Bedingungen nicht erfüllt, wird der Protest von der zuständigen Instanz zurückgewiesen. Nach dem Endspiel der Weltmeisterschaft werden keine Proteste gemäss diesem Artikel mehr berücksichtigt.
- 9.**
Die FIFA-Organisationskommission entscheidet über sämtliche eingereichten Proteste vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement, den Statuten oder anderen Reglementen der FIFA.

11 Medizin/Doping

- 1.**
Um Fälle des plötzlichen Herztods bei den Endrundenspielen zu verhindern und allgemein die Gesundheit der Spieler zu schützen, stellt jeder teilnehmende Mitgliedsverband sicher, dass seine Spieler vor dem Beginn der Endrunde medizinisch untersucht werden, und informiert die FIFA entsprechend. Die FIFA stellt jedem teilnehmenden Mitgliedsverband ein Untersuchungsblatt zur Verfügung.
- 2.**
Verstösse gegen die genannte Bestimmung werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement geahndet.
- 3.**
Doping ist streng verboten.
- 4.**
Die FIFA wird die teilnehmenden Mitgliedsverbände in einem Zirkularschreiben über das Dopingkontrollverfahren und die Liste der verbotenen Wirkstoffe informieren.

5.

Für die Weltmeisterschaft gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Anti-Doping-Reglement und alle anderen massgebenden Reglemente und Weisungen der FIFA.

12 Finanzielle Bestimmungen

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:

- a) Unterkunft und Verpflegung während der Weltmeisterschaft (über die von der FIFA oder vom LOC bezahlten Beträge hinaus)
- b) Kosten für zusätzliche Delegationsmitglieder (über die Anzahl Mitglieder hinaus, die gemäss diesem Reglement für die offizielle Delegation zugelassen sind)
- c) jegliche Kosten für zusätzliche Ausrüstung und/oder von der FIFA nicht gedeckte Gegenstände in den Teamsitzungszimmern und/oder Teamumkleidekabinen
- d) Kosten für zusätzliche Verpflegung, die über die Vereinbarung zwischen der FIFA und den Teamhotels hinausgeht
- e) alle zusätzlichen Hotelkosten

2.

Der ausrichtende Verband übernimmt gemäss Veranstaltungsvertrag die Organisation und die Kosten der Reisen im gastgebenden Land (Strasse, Bahn oder Flug) aller Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände, einschliesslich des Transports ihrer Ausrüstung und aller diesbezüglichen Auslagen. Das LOC stellt an jedem Spielort pro Team mindestens einen Teambus, einen Kleinbus und einen Lieferwagen bereit.

3.

Die FIFA übernimmt die Kosten für:

- a) die internationale Flugreise (Economy-Klasse) für alle Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände (maximal 21 Delegierte) von

der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands (oder in Ausnahmefällen und mit der Erlaubnis der FIFA von einer durch die FIFA bezeichneten Stadt) in die Hauptstadt des gastgebenden Landes oder nach Ermessen der FIFA zum internationalen Flughafen, der am nächsten beim Spielort gelegen ist, an dem das Team sein erstes Spiel austrägt, oder zu einem anderen von der FIFA-Organisationskommission bezeichneten Ort mit einer durch die FIFA bestimmten Fluggesellschaft. Auf der Basis der zwischen der FIFA und der (den) Fluggesellschaft(en) ausgehandelten Verträge legt die FIFA fest, für wie viel Übergepäck sie die Kosten trägt, und informiert die teilnehmenden Mitgliedsverbände entsprechend. Im Fall von Zwischenhalten bei der Reise vom/ins Land des Gastgebers trägt die FIFA unter der Voraussetzung einer vorherigen Zustimmung die Kosten für den Bustransfer zwischen dem Flughafen und dem Hotel sowie für Unterkunft und Verpflegung für die Delegationsmitglieder. Alle zusätzlichen Kosten und Auslagen gehen zu Lasten des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands;

- b) Unterkunft und Verpflegung für alle Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände (maximal 21 Delegierte). Grundsätzlich stellt die FIFA jedem Team Zimmer für die Spieler und Team-offiziellen, einen Lagerraum, einen medizinischen Behandlungsraum und einen Sitzungsraum/Essaal zur Verfügung. Die Zimmer stehen den Teams vier Nächte vor ihrem ersten Spiel bis eine Nacht (zwei Nächte, falls eine frühere Abreise nicht möglich ist) nach dem letzten Spiel des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands bei der Weltmeisterschaft zur Verfügung. Die FIFA-Organisationskommission kann im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen als Folge von Transportproblemen Ausnahmen bewilligen;
- c) die Reinigung der Spielkleidung und täglich einer Trainingsausrüstung der Offiziellen und Spieler der teilnehmenden Mitgliedsverbände ab vier Tage vor ihrem ersten Spiel bis zum Tag des letzten Spiels des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands bei der Endrunde.

4.

Alle übrigen Kosten, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden und nicht ausdrücklich von der FIFA oder vom ausrichtenden Verband übernommen werden, gehen zu Lasten der jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbände.

13 Anzahl Teams

Das FIFA-Exekutivkomitee legt fest, wie viele Teams höchstens an der Endrunde teilnehmen dürfen. Bei der Endrunde 2016 sind 24 Teams zugelassen, die sich wie folgt auf die Konföderationen aufteilen:

AFC:	5 Teams
CAF:	3 Teams
CONCACAF:	4 Teams
CONMEBOL:	3 Teams
OFC:	1 Team
UEFA:	7 Teams
Gastgeber:	Kolumbien

14 Spielberechtigung

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Auswahl die folgenden Punkte:

- a) Alle Spieler müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seiner Gerichtsbarkeit unterstehen.
- b) Alle Spieler müssen gemäss FIFA-Statuten, den Ausführungsbestimmungen zu den Statuten und anderen massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen spielberechtigt sein.

2.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände stellen sicher, dass nur spielberechtigte Spieler eingesetzt werden. Ansonsten haben sie die Folgen gemäss FIFA-Disziplinarreglement zu gewärtigen.

3.

Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern werden von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement entschieden (vgl. Art. 10 Abs. 3).

15 Auslosung

- 1.**
Die Endrundenauslosung findet mindestens zwei Monate vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde statt.
- 2.**
Die FIFA-Organisationskommission bildet für die Endrunde durch Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren so weit wie möglich berücksichtigt werden.
- 3.**
Alle Entscheide der FIFA-Organisationskommission bezüglich der Gruppenbildung und der Dauer der Endrunde sind endgültig. Zieht sich ein teilnehmender Mitgliedsverband zurück, kann die FIFA-Organisationskommission die Zusammensetzung der Gruppen gemäss Abs. 2 ändern.
- 4.**
Die Auslosung wird vom ausrichtenden Verband organisiert und mit dem Teamworkshop, den Spielortinspektionen der Teams und anderen damit verbundenen Veranstaltungen kombiniert, sofern dies zeitliche und/oder andere Umstände zulassen.
- 5.**
Die FIFA übernimmt für einen Vertreter je Team die Kosten für die Flüge in der Economy-Klasse von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands in die Stadt, in der die Auslosung stattfindet. Die FIFA übernimmt ebenfalls die Kosten für den Inlandtransport (Flug, Bahn oder Strasse) von der Auslosungsstadt in die Stadt, in der das Team die Spielortinspektion vornimmt (d. h. der Spielort, an dem das Team seine ersten Gruppenspiele austrägt), ebenso die Kosten für die Unterkunft von einem Vertreter für maximal drei Nächte. Alle weiteren Kosten gehen zulasten des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands.

16 Wettbewerbsformat

1. Die Endrunde wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Achtelfinale, Viertelfinale, Halbfinale, Spiel um Platz drei und Endspiel.
2. Die letzten beiden Gruppenspiele jeder Gruppe werden gleichzeitig ausgetragen.
3. Bei Spielen, die im Pokalsystem ausgetragen werden, findet bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung von zwei mal fünf Minuten statt. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger gemäss Futsal-Spielregeln per Sechsmeterschiessen ermittelt.

17 Gruppenspiele

1. Die 24 teilnehmenden Teams werden in sechs Vierergruppen eingeteilt.
2. Die FIFA-Organisationskommission bildet durch öffentliches Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren berücksichtigt werden.
3. Die Teams der sechs Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D	Gruppe E	Gruppe F
A1	B1	C1	D1	E1	F1
A2	B2	C2	D2	E2	F2
A3	B3	C3	D3	E3	F3
A4	B4	C4	D4	E4	F4

4. Es wird nach dem Meisterschaftssystem gespielt. Jedes Team spielt einmal gegen jedes andere Team seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei, ein Unentschieden einen und eine Niederlage null Punkte.

5.

Die Rangliste jeder Gruppe wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore
- g) Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission

6.

Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe sowie die vier besten drittplatzierten Teams qualifizieren sich für das Achtelfinale.

7.

Die vier besten Gruppendritten werden wie folgt ermittelt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore
- d) Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission

18

Achtelfinale

1.

Die 16 Teams, die sich in den Gruppenspielen qualifiziert haben, bestreiten wie folgt das Achtelfinale:

2A – 2C	= Sieger 1
1D – 3B, 3E oder 3F	= Sieger 2
1B – 3A, 3C oder 3D	= Sieger 3
1F – 2E	= Sieger 4
1E – 2D	= Sieger 5
1C – 3A, 3B oder 3F	= Sieger 6
2B – 2F	= Sieger 7
1A – 3C, 3D oder 3E	= Sieger 8

2.

Die folgende Tabelle zeigt die Achtelfinalpaarungen, abhängig davon, welche drittplatzierten Teams sich qualifizieren. Falls sich die drittplatzierten Teams der Gruppen A, B, C und D qualifizieren, lauten die Paarungen wie folgt:

1A – 3C, 1B – 3D, 1C – 3A und 1D – 3B.

Kombinationen	1A spielt gegen:	1B spielt gegen:	1C spielt gegen:	1D spielt gegen:
A B C D	3C	3D	3A	3B
A B C E	3C	3A	3B	3E
A B C F	3C	3A	3B	3F
A B D E	3D	3A	3B	3E
A B D F	3D	3A	3B	3F
A B E F	3E	3A	3B	3F
A C D E	3C	3D	3A	3E
A C D F	3C	3D	3A	3F
A C E F	3C	3A	3F	3E
A D E F	3D	3A	3F	3E
B C D E	3C	3D	3B	3E
B C D F	3C	3D	3B	3F
B C E F	3E	3C	3B	3F
B D E F	3E	3D	3B	3F
C D E F	3C	3D	3F	3E

19 Viertelfinale

Die acht Sieger der Achtelfinals Spiele bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

Sieger 1 – Sieger 2 = Sieger A

Sieger 3 – Sieger 4 = Sieger B

Sieger 5 – Sieger 6 = Sieger C

Sieger 7 – Sieger 8 = Sieger D

20 Halbfinale

Die vier Sieger der Viertelfinals Spiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger A – Sieger B

Sieger C – Sieger D

21 Endspiel, Spiel um Platz drei

1.

Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.

2.

Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um Platz drei.

3.

Wird das Spiel um Platz drei nicht unmittelbar vor dem Endspiel ausgetragen, finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung von zwei mal fünf Minuten und gegebenenfalls ein Sechsmeterschiessen statt. Findet dieses Spiel jedoch unmittelbar vor dem Endspiel statt, wird der Sieger bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit direkt durch Sechsmeterschiessen ermittelt.

4.

Beim Endspiel finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung von zwei mal fünf Minuten und gegebenenfalls ein Sechsmeterschiessen statt.

22

Freundschaftsspiele vor der Weltmeisterschaft

1.

Jedes Team darf bis fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde unter folgenden Bedingungen im Gastgeberland Freundschaftsspiele bestreiten:

- a) Die Spiele müssen gemäss FIFA-Reglement für internationale Spiele bewilligt werden.
- b) Es dürfen keine Eintrittsgelder erhoben werden.
- c) Jedes Team muss das Medien- und Marketingreglement, das Ausrüstungsreglement und alle weiteren massgebenden FIFA-Reglemente und -Richtlinien einhalten.
- d) Freundschaftsspiele dürfen nicht übertragen werden.
- e) Die teilnehmenden Mitgliedsverbände haben kein Anrecht auf Fernseh- oder Marketingrechte.

2.

Die FIFA kann in einem Zirkularschreiben weitere Informationen zu Freundschaftsspielen mitteilen.

23

Spielorte, Spieldaten, Anstosszeiten und Eintreffen am Spielort

1.

Der ausrichtende Verband muss der FIFA-Organisationskommission die Spielorte, Daten und Anstosszeiten der Spiele zur Bewilligung unterbreiten.

2.

Die FIFA-Organisationskommission bestimmt die Termine und Spielorte der Spiele.

3.

Die Teams, die an der Endrunde teilnehmen, müssen mindestens vier Tage vor ihrem ersten Spiel am Spielort ihres ersten Gruppenspiels eintreffen. Die Teams dürfen nur in offiziellen Teamhotels untergebracht werden, die durch die FIFA oder den ausrichtenden Verband unter Vertrag genommen wurden.

24 Halleninfrastruktur und Ausrüstung

1.

Das Spielfeld, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Futsal-Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. Alle Tore müssen mit Tornetzen versehen sein. In jeder Halle müssen für den Notfall in unmittelbarer Nähe des Spielfeldes Ersatztore und -netze bereitliegen.

2.

Das markierte Spielfeld ist 40 m lang und 20 m breit. Die gesamte Spielfläche ist mindestens 48 m lang und 32 m breit, damit genügend Platz für die Aufwärmbereiche und die Fotografenplätze am Spielfeldrand bleibt.

3.

Jede Halle verfügt über ausreichend Platz hinter den Ersatzbänken, damit sich die Spieler während der Spiele aufwärmen können. Höchstens fünf Spieler dürfen sich gleichzeitig aufwärmen (mit höchstens einem Offiziellen). Nur der Torhüter darf sich mit einem Ball aufwärmen.

4.

Jede Halle ist mit einer Uhr mit präziser Zeitmessung ausgestattet, die an den Tisch des Zeitnehmers (4. Schiedsrichter) angeschlossen ist. Diese muss gemäss Regel 6 der Futsal-Spielregeln die Anzeige von 2-Minuten-Strafen für vier Spieler und die Kumulierung der von jedem Team pro Halbzeit begangenen Fouls ermöglichen. Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten.

5.

Die Nutzung von Grossleinwänden muss den Richtlinien betreffend die Nutzung von Grossleinwänden bei FIFA-Spielen entsprechen.

6.

An jedem Spielort muss die Flutlichtanlage eine gleichmässige Ausleuchtung des Spielfelds gemäss den FIFA-Bestimmungen gewährleisten. Zusätzlich muss in jeder Halle ein unabhängiges Notstromsystem zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der von der FIFA festgelegten Lichtstärke und eine Notbeleuchtung in der ganzen Halle gewährleistet. Die FIFA-Organisationskommission kann Ausnahmen zulassen. Diese sind endgültig.

7.

Das Rauchen in der technischen Zone, in der Nähe des Spielfelds und innerhalb der Wettbewerbsbereiche wie den Umkleidekabinen ist verboten.

8.

Der ausrichtende Verband stellt den Teams Trainingshallen zur Verfügung. Diese müssen in gutem Zustand sein und von der FIFA mindestens zehn Tage vor Beginn der Endrunde zugelassen werden. Sie müssen in der Nähe des Teamhotels sein und den Teams mindestens vier Tage vor dem Eröffnungsspiel bis einen Tag nach ihrem letzten Spiel bei der Weltmeisterschaft zur Verfügung stehen.

9.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände dürfen ab vier Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde bis zu ihrem Ausscheiden nur die von der FIFA bezeichneten offiziellen Trainingshallen benutzen. Wird ein Vorbereitungsort eines Teams als offizielle Trainingshalle genutzt, gilt Abs. 12.

10.

Der ausrichtende Verband sorgt dafür, dass die Hallen und Einrichtungen, in denen Spiele ausgetragen werden, dem geltenden FIFA-Reglement für Stadiosicherheit und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Die Hallen, die für die Weltmeisterschaft vorgesehen sind, müssen von der FIFA zugelassen werden. Der ausrichtende Verband hat vor, während und nach den Spielen in und um die Hallen für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

11.

Endrundenspiele dürfen grundsätzlich nur in Hallen ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen. Wenn nur Hallen mit Sitz- und Stehplätzen zur Verfügung stehen, darf der Stehplatzbereich nicht benutzt werden.

12.

Die Hallen und die Trainingshallen dürfen ab zehn Tage vor der Endrunde (oder früher, sofern die FIFA dies für nötig hält oder die Bedingungen dies erfordern) bis zu deren Ende ohne ausdrückliche Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden.

13.

Spätestens fünf Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde bis einen Tag nach dem Finale dürfen keine gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder), mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner, in den Hallen und Trainingshallen zu sehen sein.

25 Offizielles Training in den Hallen und Aufwärmen vor den Spielen

1.

Beide Teams dürfen soweit möglich am Vortag ihres ersten Spiels in der Halle, in der das Spiel stattfindet, eine 60-minütige Trainingseinheit absolvieren. Die Trainingszeiten werden von der FIFA bekanntgegeben.

2.

Die Teams haben soweit möglich das Recht, sich vor jedem Spiel auf dem Spielfeld aufzuwärmen. Die FIFA kann die Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn das Spielfeld aufgrund des Spielplans nicht verfügbar ist.

3.

Vor dem Spiel dürfen sich die Teams auf dem Spielfeld aufwärmen (grundsätzlich 30 Minuten). Die FIFA kann das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn bei zwei aufeinanderfolgenden Spielen die erste Partie in die Verlängerung geht oder das Spielfeld für Feiern im Rahmen der Weltmeisterschaft genutzt wird.

26 Fahnen und Hymnen

1.

Während der Endrunde werden in der Halle bei jedem Spiel die FIFA-Fahne und die Fahnen des Gastgeberlandes und der beteiligten Verbände gehisst. Die FIFA-Fairplay-Fahne und die UNO-Fahne werden in der Halle ebenfalls gehisst oder aufgehängt, so dass sie von der Ehrentribüne klar sichtbar sind.

2.

Wenn die Teams das Spielfeld betreten, ertönt die FIFA-Hymne. Anschliessend werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände lassen der FIFA binnen der im massgebenden Zirkular festgesetzten Frist eine CD mit ihrer Nationalhymne (max. 90 Sekunden, kein Text erlaubt) zukommen.

27 Spielerliste und Akkreditierung

Provisorische Spielerliste

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband reicht beim FIFA-Generalsekretariat eine provisorische Liste mit 25 Spielern (davon mindestens drei Torhüter) ein. Der Liste müssen Kopien der Geburtsscheine und der Pässe aller aufgeführten Spieler beigelegt werden. Weitere Informationen zur provisorischen Liste, einschliesslich der Frist, in der die Liste beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen ist, werden im betreffenden Zirkular bekanntgegeben.

2.

Änderungen auf der provisorischen Liste müssen bis spätestens zehn Tage vor Ablauf der Abgabefrist für die definitive Liste schriftlich beantragt und von der FIFA-Organisationskommission bewilligt werden.

Definitive Spielerliste

3.

Die definitive Liste der 14 Spieler (davon zwei Torhüter) ist dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des offiziellen Formulars gemäss betreffendem Zirkular spätestens zehn Werkzeuge vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zuzustellen. Die Spieler auf der definitiven Liste müssen aus den Spielern der provisorischen Liste ausgewählt werden. Auf der definitiven Liste sind mindestens folgende Informationen anzugeben:

- vollständiger Name
- alle Vornamen
- geläufiger Name
- Name auf dem Hemd
- Nummer auf dem Hemd
- Position
- Geburtsdatum
- Passnummer und Ablaufdatum
- Anzahl Länderspiele und Anzahl Tore
- Klub und Land des Klubs
- Grösse und Gewicht

4.

Nur die 14 Spieler auf der definitiven Liste dürfen an der Endrunde teilnehmen. Den Spielern dürfen nur die Nummern 1 bis 14 zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einem Torhüter vorbehalten ist. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Nummern auf der definitiven Liste übereinstimmen. Jedes Team hat ein Torhüterhemd mit der Rückennummer des Ersatzspielers vorzulegen, das vom Spieler getragen wird, der den Torhüter bei einem Ausfall ersetzt, und ihn von den übrigen Spielern unterscheidet.

Ersatz verletzter Spieler

5.

Ein Spieler auf der definitiven Liste darf nur durch einen Spieler auf der provisorischen Liste ersetzt werden, wenn er sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel seiner Mannschaft eine schwere Verletzung zuzieht. Für einen solchen Ersatz muss die Medizinische Kommission der FIFA anhand eines detaillierten ärztlichen Untersuchungsberichts in einem Attest schriftlich bestätigen, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass der Spieler nicht an der Endrunde teilnehmen kann. Nach Ausstellung des Attests bestimmt der teilnehmende Mitgliedsverband unverzüglich einen Ersatzspieler und informiert das FIFA-Generalsekretariat entsprechend (einschliesslich aller Spielerangaben gemäss Art. 27 Abs. 3). Dem Ersatzspieler wird die Nummer des verletzten Spielers zugeteilt, den er ersetzt.

6.

Die definitive Liste der 14 Spieler wird vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht. Diese definitive Liste der 14 Spieler bildet zusammen mit der Auflistung 7 Offizieller die offizielle Delegationsliste.

Identität

7.

Alle auf der definitiven Liste aufgeführten Spieler sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) und einer Kopie ihres Geburtsscheins zu belegen. Spieler, die einen solchen Identitätsnachweis nicht erbringen, werden nicht zur Endrunde zugelassen.

8.

Alle auf der offiziellen Delegationsliste aufgeführten Teamoffiziellen sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, ihre Identität mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto zu belegen.

Akkreditierung

9.

Die FIFA stellt für jeden Spieler und jeden Teamoffiziellen eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält höchstens 21 Akkreditierungen (14 für die gemeldeten Spieler und 7 für die Offiziellen).

10.

Für die Kontrolle und Beschränkung des Zugangs zu den Umkleidekabinen und zum Spielfeld am Spieltag erhält jedes Team von der FIFA eine bestimmte Anzahl Sonderzutrittskarten (SAD). Weitere Informationen erhalten die Teams beim Teamworkshop und in einem Zirkularschreiben.

11.

Bei der Endrunde dürfen nur Spieler mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden.

12.

Die Akkreditierungen und SAD der Spieler und Offiziellen müssen zur Kontrolle jederzeit verfügbar sein.

13.

Verletzte Spieler, die bis 24 Stunden vor Beginn des ersten Spiels ihres Teams ersetzt werden (vgl. Art. 27 Abs. 5), müssen ihre Akkreditierung der FIFA zurückgeben. Spieler, die ihre Akkreditierung zurückgegeben haben, gelten nicht mehr als Mitglieder der offiziellen Delegation des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands.

14.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen gewährleisten, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind dem entsprechenden FIFA-Zirkular zu entnehmen.

28 Startliste und Ersatzbank

Startliste

1.

Die Startliste für jedes Spiel umfasst alle 14 Spieler (5 Spieler der Startaufstellung und 9 Auswechselspieler).

2.

Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der Liste angegebenen Nummern übereinstimmen. Die Startliste ist vom Cheftrainer zu unterzeichnen.

3.

Jedes Team muss mindestens 75 Minuten vor Beginn des Spiels in der Halle eintreffen und dem FIFA-Koordinator bei Ankunft die vollständige Startliste übergeben.

4.

Jedes Team hat dafür zu sorgen, dass die Startliste ordnungsgemäss ausgefüllt und rechtzeitig eingereicht wird und dass nur die ausgewählten Spieler in der Startaufstellung stehen. Bei Unstimmigkeiten wird der Fall der FIFA-Disziplinarkommission vorgelegt.

5.

Ein Spieler, der in der Startaufstellung steht, darf nur durch einen spielberechtigten Auswechselspieler ersetzt werden, wenn er das Spiel wegen Verletzung oder Krankheit nicht bestreiten kann und sofern der FIFA-Koordinator vor Spielbeginn offiziell informiert wird. Binnen 24 Stunden muss das betreffende Team der FIFA zudem ein vom zuständigen Teamarzt ausgestelltes Attest (in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen) vorlegen.

6.

Verletzte oder erkrankte Spieler, die aus der Startliste gestrichen werden, sind im betreffenden Spiel nicht mehr spielberechtigt und können folglich während des Spiels auch nicht eingewechselt werden.

7.

Der verletzte oder erkrankte Spieler, der aus der Startliste gestrichen wurde, darf zwar nicht mehr spielen, aber auf der Ersatzbank sitzen. Folglich kann er auch zur Dopingkontrolle aufgebeten werden.

8.

Nur Spieler, die auf der offiziellen Startliste stehen, die dem FIFA-Koordinator abgegeben wurde, oder die für den Fall einer Verletzung/Erkrankung während des Aufwärmens als Ersatzspieler gemeldet wurden, dürfen das Spiel beginnen. Abweichungen bei den Spielern, die zu Spielbeginn auf dem Platz stehen, werden der FIFA-Disziplinarkommission zur Entscheidung vorgelegt.

Ersatzbank**9.**

Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 16 Personen (7 Offizielle und 9 Auswechselspieler) sitzen. Die Namen dieser Personen (darunter nach Möglichkeit der Teamarzt) sind auf dem Formular „Offizielle auf der Ersatzbank“ anzugeben, das dem FIFA-Koordinator auszuhändigen ist. Ein gesperrter Spieler oder Offizieller darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen.

10.

Die Verwendung elektronischer Kommunikationsausrüstung und/oder -systeme zwischen Spielern und/oder technischen Betreuern ist nicht zulässig. Die FIFA gibt weitere Informationen in einem Zirkularschreiben bekannt.

29 Teamausrüstung

1.

Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten. Spielern und Offiziellen ist es nicht erlaubt, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, Ausrüstung (einschliesslich Sporttaschen, Getränkebehälter, Ärztetaschen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Während einer offiziellen Veranstaltung der FIFA (einschliesslich offizieller Spiele und Trainingseinheiten in den Hallen sowie

offizieller Medienkonferenzen und der Tätigkeit in der gemischten Zone) ist es den Spielern und Offiziellen ebenfalls verboten, gewerbliche Botschaften und Slogans in irgendeiner Sprache oder Form zu zeigen. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung wird von der FIFA-Disziplinarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement beurteilt.

Teamfarben

2.

Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Stutzen) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für seine Torhüterausrüstung drei kontrastierende Farben, die sich klar voneinander und von der offiziellen Ausrüstung und der Reserveausrüstung unterscheiden und abheben müssen. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farben dürfen bei den Spielen getragen werden.

3.

Die FIFA teilt den Teams in einem Zirkularschreiben und/oder bei den Gruppen- und Spielkoordinationssitzungen mit, welche Farben sie bei den einzelnen Spielen zu tragen haben. Falls nötig tragen beide Teams eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung.

Bewilligung der Teamausrüstung

4.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss der FIFA genaue Muster der folgenden Ausrüstung vorlegen, einschliesslich Namen und Nummern, die gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement auf den Hemden und Hosen anzubringen sind:

- a) offizielle Ausrüstung und Reserveausrüstung (zwei Sätze Hemden, Hosen, Stutzen)
- b) drei Sätze der Torhüterausrüstung (Hemd, Hose, Stutzen)
- c) Torhüterhandschuhe
- d) Ausrüstung, die von den Auswechsellspielern und den technischen Betreuern getragen wird, die während der Spiele auf der Ersatzbank sitzen

Das Bewilligungsverfahren für die gesamte Ausrüstung und die geltenden Fristen werden in einem Zirkularschreiben bekanntgegeben.

5.

Für die Endrunde müssen alle Ausrüstungsteile (Spielkleidung, Handschuhe, Taschen, medizinische Ausrüstung etc.), die in den Hallen, Trainingshallen, Hotels oder während Reisen von, nach oder innerhalb des Landes des Gastgebers zu sehen sind, von der FIFA bewilligt werden.

Spielernamen und -nummern**6.**

Während der Weltmeisterschaft hat jeder Spieler die in der definitiven Spielerliste aufgeführte Nummer zu tragen. Diese Nummer muss gemäss FIFA-Ausrüstungsreglement auf der Vorder- und der Rückseite des Hemdes und auf den Hosen angebracht werden.

7.

Der Familienname oder geläufige Name (oder eine Abkürzung) des Spielers muss in Übereinstimmung mit dem FIFA-Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden. Der Name auf dem Hemd muss eine starke Ähnlichkeit mit dem geläufigen Namen des Spielers aufweisen, der auf der offiziellen Spielerliste der FIFA und in anderen offiziellen FIFA-Dokumenten angegeben ist. Im Zweifelsfall entscheidet die FIFA endgültig über den Namen, der auf dem Hemd zu sehen ist.

Torhüterwechsel**8.**

Für den Torhüterwechsel gemäss Regel 3 der FIFA-Futsal-Spielregeln muss jedes Team Torhüterhemden mit den Spielernummern einreichen, die vom Spieler getragen werden, der in einem Spiel die Position des Torhüters einnimmt. Diese Hemden müssen in den gleichen drei Farben wie die regulären Torhüterhemden eingereicht werden.

Teamkleidung an Spieltagen**9.**

Die offizielle Ausrüstung und die Reserveausrüstung sowie die gesamte Torhüterausrüstung (einschliesslich der Torhüterhemden für die Feldspieler, die ihren Platz mit dem Torhüter tauschen könnten) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.

Spielerabzeichen**10.**

Die FIFA gibt eine ausreichende Anzahl Abzeichen mit dem offiziellen Weltmeisterschaftslogo und einem anderen möglichen FIFA-Kampagnenlogo ab, die auf dem rechten bzw. linken Ärmel jedes Hemdes anzubringen sind. Die

FIFA wird den teilnehmenden Mitgliedsverbänden in einem Zirkularschreiben Richtlinien für die Nutzung der Spielerabzeichen mitteilen.

Futsal-Bälle

11.

Die Futsal-Bälle für die Endrunde werden allein von der FIFA ausgewählt und bereitgestellt. Die Futsal-Bälle müssen den Futsal-Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der drei folgenden Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA APPROVED“, das offizielle Logo „FIFA INSPECTED“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCHBALL STANDARD“.

12.

Jedes Team erhält von der FIFA nach der Endrundenauslosung und nach der Ankunft im Land des Gastgebers Trainingsbälle. Für die Trainings und das Aufwärmen in den offiziellen Hallen und Trainingshallen dürfen nur diese von der FIFA gelieferten Bälle verwendet werden.

Aufwärmleibchen

13.

Nur die von der FIFA abgegebenen Aufwärmleibchen dürfen während der Trainings in den Hallen und für das Aufwärmen der Auswechselspieler während des Spiels verwendet werden.

30 Schiedsrichterwesen

1.

Die beiden Schiedsrichter (Schiedsrichter und zweiter Schiedsrichter) und die beiden Schiedsrichterassistenten (dritter Schiedsrichter und Zeitnehmer) (zusammen „Spieloffizielle“) werden für jedes Spiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter ausgewählt und müssen einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt. Auch ein Ersatz-Schiedsrichterassistent kann ernannt werden. Dessen einzige Aufgabe besteht darin, den Zeitnehmer zu ersetzen, wenn einer der Schiedsrichter während des Spiels seine Aufgabe nicht mehr erfüllen kann.

2.

Die Spieloffiziellen erhalten ihre offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA. An Spieltagen haben sie ausschliesslich diese Kleidung und diese Ausrüstung zu tragen.

3.

Den Spieloffiziellen werden Trainingsanlagen zur Verfügung gestellt. Diese müssen in gutem Zustand sein, von der FIFA zugelassen werden und dürfen spätestens zehn Tage vor Beginn bis Abschluss der Endrunde für keine anderen Spiele und Veranstaltungen genutzt werden.

4.

Falls einer der beiden Schiedsrichter seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den dritten Schiedsrichter ersetzt. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.

5.

Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen und zu unterzeichnen. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt er den Bericht in der Halle dem FIFA-Koordinator. Im Bericht vermerkt der Schiedsrichter so detailliert wie möglich alle wichtigen Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielern, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Namen eines Verbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.

6.

Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

31 Futsal-Spielregeln

Alle Spiele sind gemäss den zum Zeitpunkt der Weltmeisterschaft geltenden Futsal-Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Futsal-Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

32 Pokal, Auszeichnungen und Medaillen

1.

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält eine offizielle Plakette. Jedes Mitglied der offiziellen Teamdelegation erhält ein Teilnahmezertifikat.

2.

Die FIFA ist für den Ablauf der Preisverleihung verantwortlich, die nach dem Finale stattfindet. Der FIFA-Präsident, das Staatsoberhaupt des Gastgeberlandes oder dessen Vertreter und die Delegationsleiter der beteiligten Teams nehmen an der Preisverleihung teil.

3.

Der Gewinner der Weltmeisterschaft erhält von einem Vertreter der FIFA den WM-Pokal.

4.

Die Teams, die sich bei der Endrunde auf den Rängen eins, zwei, drei und vier klassieren, erhalten ein Diplom.

5.

Die drei bestklassierten Teams der Endrunde erhalten Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedaillen. Grundsätzlich erhalten die jeweiligen Teams höchstens 21 Medaillen.

6.

Die Spieloffiziellen des Endspiels und des Spiels um Platz drei erhalten je eine Medaille.

7.

Während der Endrunde findet der Wettbewerb um den Fairplay-Preis statt (vgl. Anhang). Im Auftrag der FIFA-Organisationskommission legt die technische Studiengruppe der FIFA am Ende der Endrunde das Klassement fest.

8.

Am Ende der Weltmeisterschaft werden folgende Auszeichnungen vergeben:

a) Fairplay-Preis

Das in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Team erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille für jedes Delegationsmitglied, ein Diplom und einen Gutschein im Wert von USD 10 000 für Futsal-Ausrüstung (der für die Futsal-Förderung zu verwenden ist). Die geltenden Bestimmungen sind dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen.

b) Goldener Schuh

Der Goldene Schuh geht an den erfolgreichsten Torschützen der Endrunde. Wenn bei mehreren Spielern die gleiche Anzahl Tore zu Buche steht, entscheidet die Anzahl der Vorlagen (gemäss Entscheidung der Mitglieder der technischen Studiengruppe der FIFA). Jedes Tor wird mit drei Punkten und jede Vorlage mit einem Punkt gewertet.

Herrscht bei den Vorlagen ebenfalls Gleichstand, entscheidet die Fairplay-Wertung der jeweiligen Spieler. Liegen die Spieler noch immer gleichauf, entscheidet die Fairplay-Wertung der jeweiligen Teams.

Der zweitbeste Torschütze erhält den Silbernen Schuh, der drittbeste den Bronzernen Schuh.

c) Goldener Ball

Der Goldene Ball geht an den besten Spieler der Endrunde gemäss einer von der technischen Studiengruppe der FIFA erstellten Rangliste. Die technische Studiengruppe erstellt für die akkreditierten Medienvertreter eine Liste mit den Anwärtern auf den Goldenen Ball. Der zweitbeste Spieler erhält den Silbernen Ball, der drittbeste den Bronzernen Ball.

d) Goldener Handschuh

Der Goldene Handschuh geht an den besten Torhüter der Endrunde gemäss einer von der technischen Studiengruppe der FIFA erstellten Rangliste.

9.

Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der FIFA-Organisationskommission.

33 Ticketing

Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält für die Endrunde Freikarten. Die Anzahl Freikarten wird jedem teilnehmenden Mitgliedsverband von der FIFA mitgeteilt.

34

Gewerbliche Rechte

1.

Die FIFA ist ohne inhaltliche, zeitliche, örtliche und rechtliche Einschränkung originäre Eigentümerin aller Rechte aus der Weltmeisterschaft und anderen damit verbundenen Veranstaltungen, die in ihrer Zuständigkeit liegen. Zu diesen Rechten gehören u. a. alle finanziellen Rechte, Rechte bezüglich audiovisueller und Radioaufnahmen, Reproduktion und Übertragung, Multimedia-rechte, Marketing- und Werberechte, Immaterialgüterrechte wie Embleme sowie Urheberrechte, die bereits bestehen oder in Zukunft begründet werden und in entsprechenden Bestimmungen spezifischer Reglemente geregelt werden.

2.

Die FIFA erlässt zu einem späteren Zeitpunkt ein Medien- und Marketingreglement für die Endrunde, in dem diese gewerblichen Rechte und Immaterialgüterrechte bestimmt sind. Alle FIFA-Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dieses Medien- und Marketingreglement für die Endrunde einzuhalten und zu gewährleisten, dass dieses von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielern, Delegierten und Partnern ebenfalls eingehalten wird.

35 Besondere Umstände

Die FIFA-Organisationskommission gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände im Land des Gastgebers erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

36 Unvorhergesehene Fälle

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA-Organisationskommission entschieden. Alle Entscheide sind rechtskräftig und nicht anfechtbar.

37 Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

38 Urheberrecht

Das Urheberrecht an dem entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplan ist Eigentum der FIFA.

39 Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement verwiesen

wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

40 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee im September 2015 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, September 2015

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der geschäftsführende Präsident:
Issa Hayatou

Der geschäftsführende Generalsekretär:
Markus Kattner

I. Allgemeine Bestimmungen

1.

Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtiert ein FIFA-Delegierter (Spielkommissar, Mitglied der technischen Studiengruppe oder Mitglied einer ständigen FIFA-Kommission).

2.

Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielern, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.

3.

Nach dem Schlusspfiff muss der Delegierte nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterexperten sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.

4.

Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Endrundenpartien.

5.

Die FIFA-Organisationskommission ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss der Endrunde. Ihre Entscheidung ist endgültig.

6.

Der Gewinner des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einem Pokal, einer Medaille für jeden Spieler und jeden Offiziellen und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält zudem einen Gutschein in der Höhe von USD 10 000 für den Bezug von Futsal-Ausrüstung, der ausschliesslich für die Futsal-Förderung eingesetzt werden darf.

II. Bewertungskriterien

1.

Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhalten hat.

2.

Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn) abgezogen:

- erste gelbe Karte: minus 1 Punkt
- gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
- rote Karte: minus 3 Punkte
- gelbe Karte und rote Karte: minus 4 Punkte

Punktabzüge erfolgen einzig bei roten und gelben Karten.

3.

Positives Spiel

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 10 Punkte

Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels.

Als Bewertungsgrundlage dienen:

a) Positive Punkte

- eher offensive statt defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn die Zielsetzung (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde

b) Negative Punkte

- taktische Fouls
- Simulieren
- Spielverzögerung etc.

Das positive Spiel steht in der Regel in Zusammenhang mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.

4.

Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Futsal-Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch besonders schwerwiegende Vergehen, die vom Schiedsrichter nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für einen verletzten Gegenspieler), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

5.

Respekt gegenüber dem Schiedsrichter/den Spielloffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und das Akzeptieren seiner Entscheidungen ohne Reklamieren werden belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spielloffiziellen aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

6.

Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spieler fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Teamoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebrachtten Spielern oder ihre Reaktion auf Entscheidungen des Schiedsrichters. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielern wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

7.

Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Futsal-Spiels. Fans können durch Zurufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und dem Schiedsrichter Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung.

Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. Gesamtbewertung

1.

Das Endresultat errechnet sich wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:

$$8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$$

- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40):

$$31 : 40 = 0,775$$

- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,775 \times 1000 = 775$

Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Art. II Abs. 7 des Reglements für den Fairplay-Wettbewerb), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.

Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

- a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:

$$7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$$

- b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35):

$$24 : 35 = 0,686$$

- c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,686 \times 1000 = 686$

Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.

2.

Teams, die nach den Gruppenspielen der Endrunde ausscheiden, fallen aus der Entscheidung des Fairplay-Wettbewerbs.

3.

Zusätzlich zu seiner schriftlichen Beurteilung kann der FIFA-Delegierte in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für seine Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann er auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

4.

Dieses Reglement wurde von der FIFA-Organisationskommission verabschiedet. Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, September 2015

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der geschäftsführende Präsident:
Issa Hayatou

Der geschäftsführende Generalsekretär:
Markus Kattner



MIX
Paper from
responsible sources
FSC® C007938

